

BVI¹-Position zum Entwurf eines BaFin-Rundschreibens über die Kriterien zur Befreiung von Liquiditätsanforderungen nach Art. 43(1)(2) der Verordnung (EU) 2019/2033 (IFR)
Geschäftszeichen: WA 44-FR 44146-2022/0001

Nach Art. 43(1)(2) IFR können die zuständigen Behörden kleine Wertpapierinstitute davon befreien, liquide Aktiva in Höhe von mindestens einem Drittel der fixen Kosten vorzuhalten. Mit dem vorliegenden [Entwurf](#) eines Rundschreibens setzt die BaFin die [Leitlinien](#) der EBA über solche Ausnahmen von den Liquiditätsanforderungen nach Art. 43(4) IFR um. Die EBA hat darin bereits festgelegt, welche Dienstleistungen von Wertpapierinstituten zu einem Liquiditätsrisiko führen können. Auf dieser Basis sollen die zuständigen Behörden diejenigen Wertpapierinstitute ermitteln, die aufgrund der von ihnen erbrachten Dienstleistungen nicht von den Liquiditätsanforderungen der IFR ausgenommen werden bzw. eine Befreiung erhalten sollten.

Die BaFin hat bereits gegenüber der EBA erklärt, diesen Leitlinien in Form eines Rundschreibens bis Ende Februar 2023 nachkommen zu wollen. Wir begrüßen daher die Umsetzung der EBA-Leitlinien in einem Rundschreiben. Dem Ziel einer 1:1-Umsetzung wird der vorliegende Entwurf jedoch noch nicht umfassend gerecht. Abweichungen zu den EBA-Leitlinien sehen wir unter **Abschnitt A, Ziffer 3)** des Entwurfs eines BaFin-Rundschreibens über Liquiditätsrisiken. Wir bitten daher um eine entsprechende Anpassung an die Vorgaben der EBA-Leitlinien wie folgt:

1) Proportionalitätsgrundsatz

Wir bitten, die von der EBA festgelegten Bewertungskriterien gemäß Rn. 19 der EBA-Leitlinien, die die BaFin bei ihrer Ermessensentscheidung zu berücksichtigen hat, ebenfalls in dem BaFin-Rundschreiben zu reflektieren und die **Einleitung von Abschnitt A, Ziffer 3)** wie folgt zu ergänzen:

„Kommt eine Befreiung aufgrund dieser Erlaubnisse grundsätzlich in Betracht, so prüft die Bundesanstalt, ob die Risikolage des Wertpapierinstituts in Bezug auf seine Liquidität eine Befreiung von der Liquiditätsanforderung ermöglicht. Die Bundesanstalt handelt dabei nach pflichtgemäßem Ermessen; einen Anspruch auf eine positive Entscheidung hat das Wertpapierinstitut nicht. **Für die Zwecke der Ermessensentscheidung berücksichtigt die Bundesanstalt die Risiken der Wertpapierinstitute für ihre Kunden und das Wertpapierinstitut selbst, die Art, den Umfang und die Komplexität ihrer Tätigkeiten und die Arten der von dem Wertpapierinstitut ausgeübten Tätigkeiten sowie, falls verfügbar, die Ergebnisse der gemäß § 47 WpIG durchgeführten aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung.**“

¹ Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 114 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten rund 4 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherungen, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 28 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU.



2) Befreiung ist für immer ausgeschlossen

Wir bitten, im **zweiten Absatz unter Abschnitt A, Ziffer 3, den zweiten Unterpunkt** des Rundschreiben-Entwurfs zu streichen. Danach soll ein kleines Wertpapierinstitut, das die Finanzportfolioverwaltung oder Anlageberatung erbringt, für die ihm die [Verwaltung der]² Vermögenswerte nicht ausschließlich von anderen Finanzinstituten übertragen wurde (vgl. Art. 17(2)(2) IFR), von einer Befreiung immer ausgeschlossen sein.

Diesen absoluten Ansatz halten wir nicht für angemessen. Denn danach wären Finanzportfolioverwalter oder Anlageberater als kleine Wertpapierinstitute, die ihre Tätigkeiten nicht ausschließlich im Wege einer Übertragung für andere Finanzinstitute wahrnehmen, von einer Befreiung für immer ausgeschlossen. Betroffen wären gerade diejenigen Finanzportfolioverwalter und Anlageberater, die diese Dienstleistungen direkt gegenüber privaten Kunden oder anderen institutionellen Kunden (z. B. Pensionsfonds oder Pensionskassen) erbringen. Dies steht im Widerspruch zu der allgemeinen Einschätzung unter Abschnitt A, Ziffer 1, des Rundschreiben-Entwurfs, wonach kleine Wertpapierinstitute, die ausschließlich die Finanzportfolioverwaltung oder Anlageberatung erbringen, grundsätzlich von den Liquiditätsanforderungen befreit werden dürfen.

Zudem lässt sich dieser Ansatz nicht aus den Vorgaben der EBA-Leitlinien unter Rn. 20 ableiten. Dort bestimmt die EBA ausdrücklich ein Fallbeispiel, wonach die zuständigen Behörden bestimmte Wertpapierinstitute **befreien** dürfen, wenn sie bestimmte Dienstleistungen erbringen. Dies betrifft solche, die die laufende Portfolioverwaltung oder Anlageberatung erbringen, wenn dieses Wertpapierinstitut Vermögenswerte verwaltet, die ihm von anderen Finanzinstituten übertragen wurden. Mit diesem Ansatz überträgt die EBA den bereits in Art. 17(2)(2) IFR festgelegten Grundsatz ausdrücklich auch auf die Liquiditätsanforderungen. Danach muss ein Wertpapierinstitut Vermögenswerte im K-Faktoransatz nicht berücksichtigen, wenn ein anderes Unternehmen der Finanzbranche die Verwaltung von Vermögenswerten förmlich auf das Wertpapierinstitut übertragen hat.

Aus diesem Fallbeispiel der EBA lässt sich jedoch nicht der nun im BaFin-Rundschreibenentwurf enthaltene Umkehrschluss ableiten, dass Portfoliomanagement- oder Anlageberatungsdienstleistungen, die nicht im Wege der Übertragung von anderen Finanzinstituten erbracht werden, per se nicht befreit werden dürfen. Wir hatten in unserer [Stellungnahme](#) zur Konsultation der EBA-Leitlinien bereits kritisiert, dass die Formulierung der EBA derart missverstanden werden könnte, dass von der Ausnahme nur kleine Wertpapierinstitute profitieren könnten, wenn sie diese Tätigkeiten nur im Wege der Übertragung erbringen. Die EBA hat in ihrem [Abschlussbericht](#) (vgl. Zusammenfassung der Antworten auf die Konsultation und die Analyse der EBA, Seite 24) jedoch klargestellt, dass die Befreiung nicht auf die Fälle beschränkt sein soll, in denen eine Übertragung vorliegt, da dieser Absatz andernfalls als Einschränkung dargestellt worden wäre. Wir bitten daher, diese Wertung auch in dem BaFin-Rundschreiben entsprechend zu berücksichtigen.

² Wir gehen davon aus, dass es hier im Sinne der EBA-Leitlinien (vgl. dort Rn. 20) nur um die Übertragung der „Verwaltung der“ Vermögenswerte handeln kann. Denn im Rahmen der Portfolioverwaltung oder Anlageberatung sind die Vermögenswerte des Kunden von denen des Wertpapierinstituts zu trennen und können daher nicht auf das Wertpapierinstitut „übertragen“ werden.